

domiciliirt sind, so werden die so gefaßten Wechsel und Anweisungen in allen Stücken den gezogenen Anweisungen völlig gleichgeachtet." Gegen den Satz selbst hat die Deputation der zweiten Kammer keine Einwendung gemacht, welcher also enthält: „daß eigne Wechsel und Anweisungen, wenn sie domiciliirt sind, den bezogenen Anweisungen völlig gleichstehen." Statt dessen ist im §. 245 e., welcher vorgeschlagen worden ist, gesagt: „Sind jedoch eigne Wechsel oder Anweisungen auf sich mit der üblichen Formel, daß der Aussteller die Zahlung bei einer benannten dritten Person leisten werde, domiciliirt, so muß die Präsentation derselben und die Protesterhebung beim Domiciliaten wie bei §. 179 erfolgen, widrigenfalls der Inhaber des Regresses auch gegen den Aussteller verlustig wird." Es ist also hier bloß eine einzelne rechtliche Folge entwickelt; es ist aber nicht darin der Satz enthalten, daß eigne Wechsel und Anweisungen, wenn sie domiciliirt sind, den bezogenen Anweisungen gleichstehen. Aber wie nothwendig es ist, den Satz allgemein zu fassen, das erlaube ich mir durch ein Beispiel zu erläutern. Im besondern Gesetzesentwurfe über die Stellung der durch Wechsel oder Anweisung Bezogenen im Concurse ist gesagt, daß, wer mit einer Anweisung oder Wechsel bezogen sei, sich auch könne von Waaren, die er in der Hand hat, bezahlt machen. Die Deputation der zweiten Kammer hat gefühlt, es sei nothwendig, auch eigne Wechsel und Anweisungen zu bezeichnen, die nur an ihn domiciliirt werden, was auch die Ansicht der Regierung war, und man hat daher einen besondern Zusatz für nothwendig gehalten, der nicht nothwendig gewesen wäre, wenn man im Allgemeinen den Satz hier beibehalten hätte. Und so werden wir auch künftig, wenn irgend ein Gesetz gegeben werden sollte, allemal hinzusetzen müssen, daß auch domiciliirte eigne Wechsel und Anweisungen den wahren Wechseln gleichstehen. Deswegen ist §. 244 in der frühern Fassung vorzuziehen. Ob eine Umstellung erfolgen könne, ist eine reine Redactionsache.

Prinz Johann: Was den §. 251 betrifft, so erlaube ich mir einen vermittelnden Vorschlag. Es liegen die Ansichten der Kammern und der Regierung einander nicht so entfernt. Offenbar hat die zweite Kammer in diesem Paragraphen die Regel und das Princip aufgestellt; allerdings fehlt dem Richter die erwünschte Auskunft, und daher erlaube ich mir den Vorschlag, daß man §. 245 c. annehme, jedoch am Schlusse hinzufüge: „Insonderheit sind dergleichen Papiere" und nun fortführe mit Nr. 1 c. Was §. 244 betrifft, so habe ich kein großes Bedenken, ihn nach dem Entwurfe anzunehmen, wenn nur nach dem Worte: „Anweisung" hinzugesetzt würde: „auf sich" wovon nur die Rede sein kann.

Präsident v. Carlowiz: Ich habe das als ein Amendement anzusehen. Es soll also §. 245 c. nach der Fassung der Deputation angenommen, dagegen soll am Schlusse des Paragraphen hinzugesetzt werden: „Insonderheit sind dergleichen Papiere u. s. w." und nun so fort wie im Gesetzesentwurfe §. 251 bei Nr. 1 (S. 936 Sp. 1). Ich habe also die Frage

zu stellen: ob die Kammer das Amendement Sr. Königl. Hoheit unterstütze? — Es wird hinreichend unterstützt.

Referent Domherr D. Günther: Dem Vorschlage Sr. Königl. Hoheit, dem §. 245 c., wie er von der zweiten Kammer gefaßt worden ist, diesen Zusatz zu geben, muß auch ich beistimmen. Den §. 251, so wie er im Entwurfe steht, anzunehmen, scheint mir um deswillen bedenklich, weil ich nicht die Garantie übernehmen möchte, daß alle Punkte, worauf es hier ankommt, in diesem Paragraphen erwähnt sind. Gegen eine mögliche Unvollständigkeit schützt die Fassung von §. 245 c., wo es im Allgemeinen heißt: „Uebrigens finden auf diese Wechsel und Anweisungen die in der Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen über Form und Ausstellung, Verfallzeit, Begebung und deren Wirkungen, Indossamente, Zahlung, Protesterhebung, Regress wegen Mangels der Zahlung, Ehrenzahlung und Verjährung allenthalben in so weit Anwendung, als nicht durch den Umstand, daß der Aussteller und der Bezogene hier Eine Person sind, Ausnahmen und Aenderungen nothwendig gemacht werden." Wenn nun das von Sr. Königl. Hoheit vorgeschlagene Amendement angenommen wird, so gelten die Nummern des §. 251 des Entwurfs von 1 bis 6 nur als Beispiele, vielleicht als ziemlich, wenn auch nicht als gänzlich vollständige Beispiele. Aber Vollständigkeit ist nun auch nicht mehr nöthig, und es würde auf diese Weise den Wünschen der Deputation genügt und zugleich die Absicht der hohen Staatsregierung erreicht werden. Was die Bemerkung zu §. 245 e. betrifft, so muß ich bekennen, daß ich das, was die jenseitige Kammer angenommen hat, an und für sich für vorzüglicher halte, aber nur, wenn man die Sache aus dem Gesichtspunkte betrachtet, wie damals das Recht stand, wo dieser Paragraph von der jenseitigen Deputation aufgestellt wurde. Seitdem hat sich die Sache geändert, es ist ein neuer Gesetzesentwurf erschienen, der einen Fall auffaßt, auf den man damals noch keine Rücksicht nehmen konnte. Damals war es zweckmäßig, zu sagen: „so muß die Präsentation der eignen Wechsel und Anweisungen auf sich und die Protesterhebung beim Domiciliaten wie nach §. 179 erfolgen." Denn das ist eben der Punkt, auf den es damals ankam. Sollte der Paragraph des Entwurfs angenommen werden, so würde vorbehalten werden müssen, daß bei der künftigen Redaction dieses hier in §. 245 e. gedachten Punktes mit Erwähnung geschehe.

Staatsminister v. Könnert: Gegen den Satz, wie er in §. 245 e. vorgeschlagen ist, kann die Regierung nichts einwenden. Es ist hier nur ein einzelnes Kriterium, eine einzelne Folge herausgenommen, die richtig ist, aber die Sache nicht erschöpft. Nach dem Regierungsentwurfe §. 244 sollen domiciliirte Wechsel und Anweisungen in allen Stücken gleichgeachtet werden, und wenn der Satz so stehen bleibt, wie er von der Deputation vorgeschlagen worden ist, so ist er ganz überflüssig; denn daß überhaupt ein gezogener Wechsel bei dem Domiciliaten zu präsentiren ist, steht schon in einem frühern Paragraphen.